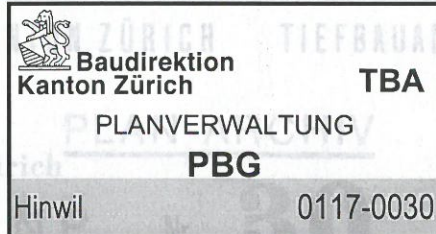


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**
Sitzung vom 5. August 1971



4391. Quartierplan. Am 25. Mai 1971 ersuchte der Gemeinderat Hinwil um Genehmigung seines Beschlusses vom 31. März 1971 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Breitacker in Hadlikon. Dieser Beschluss wurde am 20. April 1971 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Hinwil vom 19. Mai 1971 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Hinwil

Das Quartierplangebiet wird im Osten durch die Walderstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 9, im Norden durch die Breitackerstrasse sowie im Westen und Süden durch einen Fussweg begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Hinwil wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Breitackerstrasse sowie zwei von ihr ausgehende Quartierstrassen A und B, die zusammen einen Erschliessungsring bilden. Ferner wurde auf der West- und Südseite des Gebiets der bestehende Flurweg als Fussweg vorgesehen.

Die mit 20 m bis 22 m an der Breitackerstrasse und an den beiden Quartierstrassen A und B sowie mit 15 m Fussweg festgelegten Baulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen bzw. des Fussweges. Die im Quartierplan für die Walderstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 9, eingetragenen Baulinien befinden sich zurzeit in Revision. Sie werden in einem separaten öffentlichen Verfahren neu festgesetzt. Bei der Einmündung der Breitackerstrasse in die Walderstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 9, werden die Baulinien der letzteren geöffnet.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 5,5 % bei der Quartierstrasse A und von 7,5 % bei der Quartierstrasse B/Breitackerstrasse auf.

Hinsichtlich des Anschlusses des Quartierplangebietes an das öffentliche Strassennetz ist auf die Verhältnisse abzustellen, wie sie nach der Vollbesiedlung des Gebiets bestehen werden. Die verkehrssichere Gestaltung der Einmündung der Breitackerstrasse in die Walderstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 9, ist deshalb im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen Instanzen zu projektieren. Die Kosten für diese Anpassungen, wie auch diejenigen für die Strassenaufweitung in der Walderstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 9, gehen zu Lasten der am Quartierplan Breitacker beteiligten Grundeigentümer bzw. zu Lasten der Erstellung der Breitackerstrasse.

Im übrigen steht der Genehmigung der Vorlage nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Hinwil vom 31. März 1971 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Breitacker in Hadlikon mit Bau- und Niveaulinien an den Erschliessungsstrassen, mit Baulinien an einem Fussweg sowie Oeffnung der Baulinien an der Walderstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 9, bei der Einmündung der Breitackerstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen mit folgenden Vorbehalten genehmigt:

- a) Die Einmündung der Breitackerstrasse in die Walderstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 9, muss in einem späteren Bauprojekt noch im Detail studiert werden.
- b) Die Kosten für die notwendigen Anpassungen sowie die Aufweitung der Fahrbahn der Walderstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 9, als Folge des Quartiererschliessungsverkehrs, müssen von den am Quartierplan Breitacker beteiligten Grundeigentümern getragen werden bzw. gehen zu Lasten der Erstellung der Breitackerstrasse.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Hinwil für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Hinwil sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 5. August 1971.

V o r d e m R e g i e r u n g s r a t
D e r S t a a t s s c h r e i b e r :

Dr. H. Roggwiler